

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1946

Hamburg, August 1946

Nummer 4

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes betr. Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg vom 1. Mai 1937
2. Begründung einer Pfarrstelle am Internierungslager in Hamburg-Neuengamme

### II. Von der Landessynode

1. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarhofes
2. Wahl eines Mitgliedes des Hauptausschusses
3. Wahl von Mitgliedern für den Planungsausschuß

4. Außerordentliche Tagungen der Landessynode zur Vorbereitung der Verfassungsarbeit

### III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Neugestaltung des Landeskirchlichen Arbeitskreises für das Gemeindenspiel
2. Kirchlicher Kunstdienst

### IV. Mitteilungen

1. Wahl der Disziplinarkammer
2. Pastoren und Politik
3. Gemeindepflegefonds 1946
4. Beschäftigung von Schwerbeschädigten

5. Erstattung der dienstlichen Auslagen kirchlicher Amtsträger
6. Kollektenplan für das 3. Vierteljahr 1946
7. Kollektenplan für das 4. Vierteljahr 1946
8. Angebot einer Dore-Bibel
9. Adressenänderungen

### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurteilungen
6. Todesfälle

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes betr. Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg v. 1. Mai 1937. (Beschluß der Landessynode vom 29. August 1946.)

In § 4 des Gesetzes betr. Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg vom 1. Mai 1937 ist der dritte Satz zuzustreichen, welcher lautet: „Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente nicht mehr.“

Hamburg, den 30. August 1946. Landeskirchenrat.

### 2. Begründung einer Pfarrstelle am Internierungslager in Hamburg-Neuengamme.

Die Landessynode hat in ihrer fünften Sitzung am 29. August 1946 eine Pfarrstelle am Internierungslager in Hamburg-Neuengamme begründet.

Hamburg, den 30. August 1946.

Der Landeskirchenrat.

## II. Von der Landessynode

### 1. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarhofes.

Die Landessynode hat in ihrer fünften Sitzung am 29. August 1946 den Synodalen Landgerichtsdirektor Dr. Edmund Krüss zum Vorsitzenden des Disziplinarhofes gewählt.

### 2. Wahl eines Mitgliedes des Hauptausschusses.

Die Landessynode hat in ihrer fünften Sitzung am 29. August 1946 den Synodalen Bankier Bernhard Vopelius zum Mitglied des Hauptausschusses gewählt.

### 3. Wahl von Mitgliedern für den Planungsausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer fünften Sitzung am 29. August 1946 die Synodalen Senator a. D. von

Presentin und Kaufmann Peter Christensen zu Mitgliedern des Planungsausschusses gewählt.

### 4. Außerordentliche Tagungen der Landessynode zur Vorbereitung der Verfassungsarbeit.

Eine außerordentliche Tagung zur Vorbereitung der Verfassungsfragen findet am Montag, dem 9. September, um 17 Uhr, im Bürgerschaftssaal des Hamburger Rathauses statt. Herr Professor Kurt Dietrich Schmidt aus Herrmannsburg, vormals Kiel, spricht über das Thema: „Was lernen wir aus der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche für den Neuaufbau der Kirche?“

Außer den Synodalen sind die Kirchenvorsteher und die Geistlichen der Landeskirche eingeladen.

## III. Aus der kirchlichen Arbeit

### 1. Neugestaltung des Landeskirchlichen Arbeitskreises für das Gemeindenspiel.

Der „Landeskirchliche Arbeitskreis für das Gemeindenspiel“ (GVM. 1938 S. 3 und S. 50; 1940 S. 12) setzt sich aus einem Gemeindepastor als Vorsitzenden, dem Jugendpastor und dem Geschäftsführer als Bei-

sitzern zusammen. Vorsitzender ist Pastor Hagemester; Geschäftsführer Bibliothekar Kochheim. Die praktische Durchführung der Geschäfte wird in Arbeitsteilung zwischen dem Geschäftsführer und dem Jugendpastor geschehen: der Geschäftsführer steht zu theoretischer und praktischer Beratung bereit; Spiel-

texte und Spielkleider werden im Landeskirchlichen Jugendpfarramt, Bohnenstraße 10, ausgegeben.

Der übergemeindliche „Landeskirchliche Gemeindegewandspiel-Kreis“ (GVM. 1939 S. 49; 1940 S. 12) bleibt unter Führung von Bibliothekar Kochheim bestehen.

Die „Landeskirchliche Spielkreisgemeinschaft“ (GVM. 1938 S. 3) wird aufgehoben.

## 2. Kirchlicher Kunstdienst.

Es wird zu folgenden Veranstaltungen eingeladen:

Dienstag, 10. September: Pfarrer Dr. Girkon, Soest  
Das Glasgemälde als Lichtgestaltung.

Dieser Vortrag findet statt um 19.30 Uhr im Diakonissenhaus, Ansharplatz 6, beim Valentinskamp.

Donnerstag, 17. Oktober: Prof. von Einem, Göttingen  
Die Apostelbilder von Dürer und die Reformation.

Dienstag, 29. Oktober: Dr. Sauermann, Malente  
Die deutsche Glocke.

Donnerstag, 21. November: Dr. Schöne, Hamburg  
Das Westportal von Chartres.

Diese drei Vorträge finden statt um 19.30 Uhr im Aepinsaal, Kreuzerstraße 6, neben der Petrikirche.

## Kurse des Kirchlichen Kunstdienstes:

**Schreibkursus** beginnt am Donnerstag, dem 12. September, um 19 Uhr im Eppendorfer Gemeindehaus, Eingang Tewesstieg 8 (Kirchlicher Unterrichtsraum), und findet bis auf weiteres wöchentlich einmal statt. (Unkostenbeitrag monatlich RM 4,—.)

Eine **Schreibwoche** ist für die Oktoberferien in Kuddewörde geplant.

**Stickkursus** vom 9. bis 14. September täglich von 14 bis 19 Uhr im Eppendorfer Gemeindehaus, Eingang Tewesstieg. (Es sollen Altardecken gestickt werden für Gemeinden, deren Kirchen zerstört wurden.)

**Arbeitsgemeinschaft** über Probleme des Altarretabels am 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 19 Uhr, im Eppendorfer Gemeindehaus, Eingang Tewesstieg.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Kirchlicher Kunstdienst, Holstenglacis 7, Postscheckkonto: Hamburg 16003, Fernruf 35 36 68, Bürozeit: Montag bis Freitag 9—13 Uhr.

# IV. Mitteilungen

## 1. Wahl der Disziplinarkammer.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1946 in die Disziplinarkammer gewählt

Vorsitzender: Landgerichtsrat Dr. Enno **Budde**.

Geistliche Mitglieder:

Oberkirchenrat Hauptpastor D. Theodor **Knolle**,  
Pastor Dr. Hermann **Junge**.

Weltliche Mitglieder:

Dipl.-Volkswirt Dr. Wilhelm **Imhoff**,  
Kaufmann Carl **Mathies**.

## 2. Politik und Pastoren.

Zahlreiche Anfragen von Seiten der Gemeindeglieder veranlassen den Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hamburg zu folgender Feststellung:

Der Uebertritt der von der Landeskirche in die Bürgerschaft entsandten Herren Pastor Lic. Dr. **Reinhard** und Rechtsanwalt Dr. **Pinkernele** in die CDU. ist in eigener Verantwortung vollzogen worden. Die Hamburgische Landeskirche als solche ist daran unbeteiligt.

Die Kirche weiß sich in die Verantwortung für die Aufgaben des öffentlichen Lebens unseres Volkes gerufen. Sie denkt aber nicht daran, eine bestimmte Partei als die Partei der Kirche anzusehen. Vielmehr ist sie entschlossen, ihre überparteiliche Haltung zu wahren.

## 3. Gemeindepflegfonds 1946.

Die Kirchengemeinden erhalten ein Antragsformular auf Zuweisung von Beihilfen aus dem Gemeindepflegfonds für die kirchliche Gemeindepflege. Weitere

Vordrucke können in der Kanzlei des Landeskirchenamts angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 25. September 1946 ausgefüllt an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit den Anträgen ist zum Nachweis über die Verwendung der aus dem vorjährigen Gemeindepflegfonds bewilligten Gelder die Abrechnung der kirchlichen Gemeindepflege für das Jahr 1945 einzureichen (siehe Rückseite des Antragsformulars).

## 4. Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Nachdem mit dem 1. August 1946 die Versorgung nach den Militärversorgungsgesetzen aufgehört hat, ist die Not der Schwerbeschädigten besonders groß geworden. Die Unterbringung der Schwerbeschädigten wird in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung in Form einer Erhöhung der nach dem Schwerbeschädigtengesetz den Kriegsbeschädigten vorbehaltenen Stellen erforderlich machen. Es ist damit zu rechnen, daß künftig jeder zehnte Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen ist.

Den Gemeinden und gesamtkirchlichen Aemtern wird daher empfohlen, schon jetzt bei Einstellung neuer Kräfte ernstlich zu prüfen, ob die Besetzung mit einem Schwerbeschädigten möglich ist. Die Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Hamburg 36, Große Bleichen 23, ist in der Lage, geeignete Bewerber für alle Stellen aufzugeben.

Um einen Ueberblick über die Anzahl der zur Zeit beschäftigten Schwerbeschädigten zu haben, werden

die Gemeinden und gesamtkirchlichen Aemter ersucht, dem Landeskirchenamt bis zum 25. September 1946 die von ihnen beschäftigten amtlich anerkannten Schwerbeschädigten namentlich und unter Angabe der Beschäftigungsart erneut aufzugeben.

### 5. Erstattung der dienstlichen Auslagen kirchlicher Amtsträger.

A. Nach der neuen Steuergesetzgebung sind Dienstaufwandsentschädigungen, d. h. pauschale Abgeltungen dienstlicher Auslagen, lohnsteuerpflichtig. Das hat zur Folge, daß diese Beträge zum Einkommen geschlagen werden und demgemäß einer mehr oder weniger hohen Besteuerung unterliegen. Die Beträge würden dann nur noch zum Teil, bei höherem Einkommen sogar nur noch zu einem kleineren Teil, ihrem eigentlichen Zweck, der Erstattung dienstlicher Ausgaben, dienen. Der Landeskirchenrat hat daher im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Landessynode beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 die Dienstaufwandsentschädigungen nicht mehr in pauschaler Form mit dem Gehalt zusammen zu zahlen, sondern die Gehaltsempfänger zur Erstattung dienstlich verauslagter Unkosten an die für sie zuständigen Dienststellen zu verweisen. Diese sind ermächtigt, die ihnen als dienstliche Auslagen nachgewiesenen Beträge aus Mitteln ihres Voranschlages zu erstatten.

Für die nachstehend näher bezeichneten kirchlichen Amtsträger ist daher vom 1. Oktober 1946 ab, wenn sie in den Kirchengemeinden tätig sind, das Kirchenbüro, soweit sie in gesamtkirchlichen Aemtern mit eigener Rechnungsführung tätig sind, der Kassenführer ihres Amtes, soweit sie in einem gesamtkirchlichen Amt ohne eigene Rechnungsführung tätig sind, die Kirchenhauptkasse zuständig. In allen Fällen muß der Zahlung eine ordnungsgemäße Prüfung der schriftlich in Rechnung gestellten Beträge (Einzelaufstellungen) und die Zahlungsanweisung der dazu berufenen Amtsstelle vorausgehen. Eine laufende Abgeltung in pauschaler Form ohne nähere Angabe der im einzelnen verauslagten Beträge würde eine Umgehung der steuerlichen Bestimmungen bedeuten und ist daher nicht statthaft.

Zu den dienstlichen Ausgaben gehören insbesondere:

#### I. Pastoren.

##### 1. Unterhaltung des Amtszimmers, evtl. auch eines Warteraumes:

###### a) Reinigungskosten (anteilige Kosten eines Dienstmädchens oder einer Reinmachefrau).

Die anteiligen Kosten eines Dienstmädchens können aus Barlohn und aus Sachbezügen bestehen und sind etwa zu berechnen nach der Gesamtzahl der zu unterhaltenden Wohnräume.

###### b) Heizungskosten.

Bei Zentralheizung sind die Kosten anteilig nach der Heizkörperfläche, evtl. mit Hilfe der Bauabteilung zu berechnen, bei Ofenheizung ist der anteilige Verbrauch genau zu ermitteln.

###### c) Beleuchtung.

Während einer Uebergangszeit ist der Stromverbrauch nach Kilowattstärke der Glühbirnen und Brenndauer festzustellen. Später kann ein

Durchschnittssatz, der jeweiligen Zeit angepaßt, erstattet werden.

##### 2. Dienstliche Fernsprechgebühren:

Zu erstatten sind die volle Grundgebühr eines Anschlusses und die Gebühren der dienstlichen Gespräche. Während einer Uebergangszeit ist ein möglichst sorgfältiges Anschreiben der Dienstgespräche nötig, damit für die späteren Monate eine zutreffende Schätzung erleichtert wird.

##### 3. Kleine Bürokosten:

Soweit das Material nicht von der Kirchengemeinde beschafft und geliefert wird, sind die Kassenbelege für diese Auslagen dem Kirchenbüro zur Erstattung der Beträge einzureichen. Es werden also die tatsächlichen Kosten erstattet, die u. U. auch höher sein können, als der bisher im Höchstfall festgesetzte Betrag von RM 5,— im Monat.

##### 4. Dienstliche Fahrgelder:

Fahrtkosten für die üblichen täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (Kirchengemeinde) werden nicht erstattet, auch wenn die Wohnung infolge des Krieges außerhalb der Gemeinde liegt und die Kosten nicht unerheblich sind. Dienstliche Fahrgelder entstehen, wenn von der Dienststelle aus zur Erledigung eines dienstlichen Auftrages ein Verkehrsmittel benutzt werden muß.

##### 5. Dienstlich gehaltene Zeitschriften:

Unentbehrliche Zeitschriften und Bücher sind aus Mitteln der zuständigen Kasse anzuschaffen und bleiben Eigentum des Pfarramtes.

#### II. Kirchenbuchführer.

##### 1. Kirchenbüro:

Soweit ein Raum der Privatwohnung als Kirchenbüro eingerichtet ist, können dienstliche Ausgaben im Sinne der für Pastoren geltenden Bestimmungen aus Mitteln des Voranschlages erstattet werden. In der Regel jedoch werden in solchen Fällen anteilige dienstliche Kosten durch einen bereits festgesetzten, aus dem Voranschlag zu erstattenden Mieteanteil abgegolten sein.

##### 2. Fernsprechgebühren:

In der Privatwohnung soll ein amtlicher Fernsprecher nur gehalten werden, wenn auch das Kirchenbüro in der Wohnung eingerichtet ist. Die Kosten des amtlichen Fernsprechers und der Dienstgespräche gehen zu Lasten des Voranschlages. Die Rechnungen des Fernsprechamtes werden zweckmäßig im Gegensatz zu der Regelung für Pastoren mit dem vollen Rechnungsbetrag aus Mitteln des Voranschlages bezahlt, während die Gebühren der Privatgespräche der Kasse zu erstatten sind.

##### 3. Büro, fachliche Zeitschriften und Bücher:

Die Rechnungen sind aus Mitteln des Voranschlages zu zahlen, also nicht aus Privatmitteln zu verauslagen.

##### 4. Dienstliche Fahrgelder:

Siehe die Anordnung zu Ziffer 4 für Pastoren.

### 5. Schwarze Kleidung für den Kirchendienst:

Die Anschaffungskosten der schwarzen Kleidung gehen zu Lasten der Gemeinde, die nach Vorlage der Rechnung Zahlung leistet. Die Unterhaltungskosten sind vom Kirchenbuchführer zu tragen.

### III. Gemeindediakone, Gemeindegewerinnen.

Als dienstliche Ausgaben in Wahrnehmung ihres besonderen Dienstes in der Gemeinde können, wenn sie im einzelnen nachgewiesen werden, anerkannt werden:

1. **Anteilige Unterhaltungskosten eines Wohnraumes** in der Privatwohnung, wenn dieser laufend für amtliche Zwecke benutzt wird, im Sinne der Bestimmungen für Pastoren. Diese Bedingung wird nicht erfüllt, wenn nur schriftliche Arbeiten erledigt werden, Besuche von Gemeindegliedern, kirchliche Unterweisungen und dergl. aber nicht oder nicht laufend stattfinden.

### 2. Dienstliche Fernsprechgebühren:

Die Unterhaltung eines amtlichen Fernsprechers kann anerkannt werden, wenn die Benutzung eines anderen amtlichen Fernsprechers, z. B. des Kirchenbüros, auf Schwierigkeiten stößt und die Dienstbereitschaft erheblich behindert sein würde. Bei Anerkennung eines amtlichen Fernsprechers gilt die Regelung für Pastoren (Ziffer 2).

### 3. Kleine Bürokosten:

Siehe die Anordnung zu Ziffer 3 für Pastoren.

### 4. Dienstliche Fahrgelder:

Siehe die Anordnung zu Ziffer 4 für Pastoren.

### 5. Kirchliche und theologische Literatur:

Die Anschaffung von Büchern und das Halten geeigneter Zeitschriften ist von der Zustimmung des Pfarramtes abhängig. Zeitschriften und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Zahlung erfolgt unmittelbar aus Mitteln der zuständigen Kasse.

### 6. Unterstützungsgelder für Wohlfahrtszwecke:

Soweit solche Gelder nach Rücksprache mit dem Pfarramt geleistet werden müssen, dürfen sie nicht aus Mitteln des Voranschlags erstattet werden.

### 7. Ausgaben für Dienstleistungen für Jugend-, Männer- und Frauenarbeit.

Die Gelder dürfen ebenfalls nicht aus den Mitteln des Voranschlags erstattet werden, es sei denn, daß im Rahmen der allgemeinen Gemeindegewerarbeit oder der Arbeit des gesamtkirchlichen Amtes bestimmte Mittel im Voranschlag für diese Zwecke vorgesehen sind.

### IV. Kirchenmusiker.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen können auch den Kirchenmusikern rein dienstliche Auslagen erstattet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis für solche Ausgaben, unter Anlegung eines strengen Maßstabes, bestehen sollte.

### V. Kirchendiener.

Das zu IV. Gesagte gilt auch für Kirchendiener.

Hinsichtlich der Anschaffung und Unterhaltung schwarzer Kleidung gilt die Anordnung für Kirchenbuchführer.

B. Von dieser Regelung nicht berührt werden die Kosten von Dienstreisen im Interesse des kirchlichen Dienstes nach außerhalb, die wie bisher aus Mitteln der Kirche erstattet werden. Jedoch können Mittel des Voranschlags hierfür in Anspruch genommen werden, wenn die Reise mit dem dienstlichen Auftrag der Landeskirche unmittelbar zusammenhängt. Wenn z. B. kirchliche Verbände und Vereine mit vertreten werden, haben diese sich an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

C. Ebenfalls kommt hierfür nicht in Betracht die Zahlung von Mietzuschüssen. Sie läuft in den Gemeinden in unveränderter Form weiter. Den Pastoren des gesamtkirchlichen Dienstes wird eine Neuordnung des Zahlungsverkehrs demnächst mitgeteilt werden.

Die Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Aemter werden hiermit ermächtigt, die erforderlichen Zahlungen, soweit sie nach vorstehenden Ausführungen aus Mitteln des Voranschlags geleistet werden müssen, insgesamt als „Andere Verwaltungskosten“ zu verbuchen. Ende März 1947 sind dann diese Ausgaben in einem Nachbewilligungsantrag auf dem vorgeschriebenen Formular dem Landeskirchenamt aufzugeben. Der Nachbewilligungsantrag soll in seiner äußeren Form der vorstehenden Aufzählung der einzelnen dienstlichen Ausgaben angepaßt sein, damit eine einheitliche Beurteilung möglich ist.

### 6. Kollektenplan für das 3. Vierteljahr 1946.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Es werden hiermit folgende allgemeine Kirchenkollekten für das 3. Vierteljahr 1946 angeordnet:

1. am 3. Sonntag nach Trinitatis, den 7. Juli 1946, für das Rauhe Haus, abzuführen an das Konto des Rauhen Hauses bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, Depositenkasse C, oder Postscheckkonto Hamburg 5528;
2. am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 21. Juli 1946, für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg, abzuführen an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto: Hamburg 47179);
3. am 8. Sonntag nach Trinitatis, den 11. August 1946, Fürbitten- und Opfergottesdienst für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg (Konten siehe unter 2);
4. am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 25. August 1946, für die Alsterdorfer Anstalten, abzuführen an das Konto der Alsterdorfer Anstalten bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, Depositenkasse U, oder Postscheckkonto: Hamburg 3369;
5. am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 8. September 1946, für die Innere Mission, abzuführen an das Konto des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bei der Deutschen Bank in Hamburg, Depositenkasse Rathausmarkt, oder Postscheckkonto: Hamburg 36056;

6. am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September 1946, für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg (Konten siehe unter 2).

Die unter 2. und 6. einzusammelnden Kollektenerträge können bis zu 50% für die Hilfswerkarbeit in der eigenen Gemeinde verwandt werden. Alle anderen Kollektenerträge sind ungekürzt bis zum Sonnabend nach der Sammlung an das jeweilige Bank- oder Postscheckkonto abzuführen. Außerdem ist der Ertrag jeder allgemeinen Kollekte spätestens bis zum Mittwoch nach der Sammlung der Kanzlei des Landeskirchenamtes aufzugeben.

#### 7. Kollektenplan für das 4. Vierteljahr 1946.

Es werden hiermit folgende allgemeinen Kirchenkollekten für das 4. Vierteljahr 1946 angeordnet:

1. am Erntedankfest, den 6. Oktober, für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg, abzuführen an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto: Hamburg 47179);
2. am 19. Sonntage nach Trinitatis, den 27. Oktober, für die Hamburger Seemannsmission, abzuführen an das Konto „Verein für die Deutsche Seemannsmission in Hamburg“ bei der Vereinsbank in Hamburg oder Postscheckkonto: Hamburg 28616;
3. am Reformationsfest, den 3. November, für die Gustav-Adolf-Stiftung, abzuführen an das Konto des Hamburgischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung bei der Vereinsbank in Hamburg;
4. am 21. Sonntage nach Trinitatis, den 10. November,

für den Evangelischen Bund, abzuführen an das Konto des Hamburgischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Depositenkasse Speersort;

5. am Bußtag, den 20. November, für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg (Konten siehe unter 1);
6. am 1. Advent, den 1. Dezember, für die Hamburger Stadtmission, abzuführen an das Konto des Vereins für Innere Mission bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, oder Postscheckkonto: Hamburg 32893;
7. am 2. Advent, den 8. Dezember, für das Hilfswerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg. Opfersonntag für den deutschen Osten. (Konten siehe unter 1).

Die unter 1. und 5. einzusammelnden Kollektenerträge können bis zu 50% für die Hilfswerkarbeit in der eigenen Gemeinde verwendet werden. Alle anderen Kollektenerträge sind ungekürzt bis zum Sonnabend nach dem Sammeltag an das jeweilige Bank- oder Postscheckkonto abzuführen. Außerdem ist der Ertrag jeder allgemeinen Kollekte spätestens bis zum Mittwoch nach der Sammlung der Kanzlei des Landeskirchenamtes aufzugeben.

#### 8. Angebot einer Doré-Bibel.

Herr Dr. Alfred Beyer, Hamburg 13, Heimhuderstraße 69, bietet aus einem Nachlaß eine Doré-Bibel an.

#### 9. Adressenänderungen.

Pastor Bernhard Forck, Hamburg 34, Pagenfelderstraße 9, Ruf 29 30 27.

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen.

Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Wellingsbüttel.

An der Lutherkirche zu Hamburg-Wellingsbüttel ist eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle errichtet worden. Sie wird zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Bewerber sollen die Bescheinigung B über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen. Bezüge nach Vergütungsgruppe VII der TOA. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1946 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Hoberg, Hamburg-Wellingsbüttel, Rehmkoppel 7, I., einzureichen.

### 2. Wahlen und Einführungen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1946 den Pastor Horst B a n n a c h (zuletzt in Berlin tätig) in das Studentenfarramt der Hamburgischen Landeskirche mit Wirkung vom 1. August 1946 berufen.

Der Kirchenvorstand von Geesthacht bildete in seiner Sitzung vom 31. Juli 1946 unter Leitung von Pastor Daur (in Vertretung des Landesbischofs) den weiten Wahlaufsatz für die 2. Pfarrstelle aus:

1. Pastor Richard Poppe (früher Wehrmachtobepfarrer),

2. Hilfsprediger Pastor Werner Degen, Harvestehude,
3. Hilfsprediger Pastor Alfred Schnupp (Flüchtlingsseelsorge),
4. Pastor Kurt Brüssow (komm. in St. Pauli),
5. Pastor Gerhard Müller (Oldenburg)

und in derselben Sitzung den engen Wahlaufsatz aus:

1. Pastor Richard Poppe
2. Hilfsprediger Pastor Werner Degen
3. Pastor Kurt Brüssow

und wählte in seiner Sitzung vom 6. August 1946 unter Leitung von Pastor Daur (in Vertretung des Landesbischofs)

Pastor Richard Poppe

in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geesthacht mit Wirkung vom 1. August 1946.

Der Kirchenvorstand in Hoheluft bildete in seiner Sitzung vom 14. August 1946 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich den engen Wahlaufsatz für die 2. Pfarrstelle aus:

1. Pastor Lic. Kurt Wiese (früher Königsberg)
2. Pastor Erich Hecker (früher Züllichau)
3. Pastor Karl-Heinz Wittmaack (Hoheluft)

und den engen Wahlaufsatz für die 3. Pfarrstelle aus:

1. Pastor Erich Hecker (früher Züllichau)
2. Pastor Johannes Baessler (Remscheid-Lennep)

3. Hilfsprediger Pastor Gustav **Wendt** (Nord-Barmbeck-Hartzloh) und wählte in seiner Sitzung vom 18. August 1946 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich in die 2. Pfarrstelle

Pastor Lic. Kurt **Wiese**  
und in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoheluft  
Pastor Erich **Hecker**.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 15. August 1946 den Pastor Hans **Rottenberger** (früher Untersuchungsgefängnis) in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche zur besonderen Verfügung des Landeskirchenrats mit Wirkung vom 15. August 1946 berufen.

Der Kirchenvorstand von Groden bildete in seiner Sitzung vom 18. August 1946 unter Leitung von Pastor Dr. Uhsadel (in Vertretung des Landesbischofs) den engen Wahlaufsatz aus:

1. Pastor Fritz **Boghardt** (Hamburg-Harburg)
  2. Hilfsprediger Pastor Werner **Degen** (Harvestehude)
  3. Hilfsprediger Pastor Theodor **Mundt** (Winterhude)
- und wählte in seiner Sitzung vom 26. August 1946 unter Leitung von Pastor Dr. Uhsadel (in Vertretung des Landesbischofs)

Hilfsprediger Pastor Theodor **Mundt**  
zum Pastor der Kirchengemeinde Groden mit Wirkung vom 1. Oktober 1946.

Der Kirchenvorstand von Langenhorn wählte in seiner Sitzung vom 23. August 1946 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich gemäß Gesetz betreffend Versetzung von Gemeindegeistlichen vom 25. Mai/14. Juli 1946

Pastor Hans **Wenn**  
(Hauptkirche St. Nikolai) in die 4. Pfarrstelle von Langenhorn mit Wirkung vom 1. Oktober 1946.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 30. August 1946 den

Pastor Gunnar **Buhre**  
(früher Berlin) in die neugegründete Pfarrstelle am Internierungslager in Hamburg-Neuengamme mit Wirkung vom 1. April 1946 berufen.

Der Kirchenvorstand von St. Gertrud bildete in seiner Sitzung vom 3. September 1946 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich den engen Wahlaufsatz für die 2. Pfarrstelle aus:

1. Hilfsprediger Pastor Werner **Degen** (Harvestehude)
2. Pastor Oskar **Matthaei** (Schlamersdorf)
3. Pastor Herbert **Weigt** (St. Gertrud).

Pastor Dekan Wilhelm **Hunzinger**, erwählter Pastor der Kirchengemeinde West-Eimsbüttel, wurde am Sonntag, dem 18. August 1946, in der Apostelkirche durch Hauptpastor Lic. Hertrich in sein Pfarramt eingeführt. Hauptpastor Lic. Hertrich legte seiner

Einführungsrede Kol. 4, 2—6 zu Grunde, Pastor Hunzinger predigte über Psalm 73, 28 und Eph. 1, 12a.

Pastor Paul Gerhard **Müller**, erwählter Pastor der Kirchengemeinde West-Eimsbüttel, wurde am Sonntag, dem 1. September 1946, in der Stephanus-Kirche durch Hauptpastor Lic. Hertrich in sein Pfarramt eingeführt. Hauptpastor Lic. Hertrich legte seiner Einführungsrede Phil. 4, 4—6 zu Grunde, Pastor Müller predigte über 1. Kor. 2, 1—2.

### 3. Beauftragungen.

Pastor Hans **Rottenberger** ist mit Wirkung vom 15. August 1946 zur kommissarischen Dienstleistung dem Landeskirchlichen Amt für Innere Mission zugewiesen worden.

#### 3a. Verwendung von Ostpastoren.

Pastor Herbert **Buchmann** aus Blücher/Mecklenburg, zuletzt kommissarisch im Friedhofsdienst tätig, scheidet mit Wirkung vom 1. August 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

Pastor Hans-Joachim **Thullner**, zuletzt kommissarisch im Krankenhaus Langenhorn tätig, scheidet mit Wirkung vom 1. September 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

Pastor Wilhelm **Behnke**, zuletzt kommissarisch in Nord-Winterhude tätig, scheidet mit Wirkung vom 1. September 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

Pastor Lic. Hugo **Hoyer**, zuletzt kommissarisch in der Evakuiertenarbeit in Hamburg-Farmsen tätig, scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

#### 4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Hans **Just**, Hamm, zuletzt kommissarisch in St. Pauli und an der Krankenanstalt „Heidberg“, Langenhorn tätig, scheidet zum 15. September 1946 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um das Pfarramt in Hamburg-Eidelstedt (Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins) zu übernehmen.

Pastor Johannes **Mielck** (Geesthacht) wurde auf seinen Antrag krankheitshalber zum 1. Oktober 1946 in den Ruhestand versetzt.

Kirchendiener Paul **Kubatz** (St. Gertrud) wurde mit Wirkung vom 1. August 1946 auf seinen Antrag wegen dauernder körperlicher Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

### 6. Todesfälle.